

Schulzahnpflege-Reglement der Gemeinde Igis

I. ALLGEMEINES

Art. 1

Gestützt auf die Kantonale Verordnung über die Schulzahnpflege (BR 421850) erlässt der Gemeindevorstand das Reglement über die Errichtung und Organisation der Schulzahnpflege in der Gemeinde Igis.

Art. 2

Die Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinne des Reglementes nicht etwas anderes ergibt.

Art. 3

Die Schulzahnpflege ist eine soziale Einrichtung, die bezweckt, die Gebisse der Kindergarten-, Primar-, Real-, Sekundar- und Kleinklassenschüler vor Krankheit zu bewahren (Prophylaxe) und bereits vorhandene oder im Laufe der Schulzeit entstehende Schäden zu beheben.

Art. 4

Die Schulzahnpflege umfasst:

- a) die Anleitung zu richtiger Ernährung und zweckmässiger Zahnpflege
- b) die Durchführung von Prophylaxemassnahmen
- c) die Untersuchung und zahnärztliche Behandlung der Schüler.

II. ORGANE DER SCHULZAHNPFLEGE**Art. 5**

Durch die Gemeinde wird die Kompetenz zur Organisation und zur administrativen Verwaltung der Schulzahnpflege dem Schulrat übertragen. Die Vertragszahnärzte beraten den Schulrat bezüglich Schulzahnpflege.

Art. 6

Durch den Schulrat werden geeignete Lehrkräfte pro Schulhaus als Helfer für die Schulzahnpflege bestimmt.

Art. 7

Zur Motivation und Instruktion der Kindergarten- und Primarschüler wird einmal jährlich die kantonale Prophylaxehelferin (PH) eingesetzt. Sie stellt damit die Einheitlichkeit der Prophylaxemassnahmen sicher.

Art. 8

Aufgrund Art. 48 Abs. b der Gemeindeverfassung wählt der Schulrat die Schulzahnärzte und schliesst mit ihnen einen Arbeitsvertrag ab.

III. AUFGABEN UND RECHTE DES SCHULRATES**Art. 9**

Der Schulrat ist der Gemeinde und den Schulzahnärzten gegenüber verantwortlich für die einwandfreie Organisation und Durchführung der SZP.

Art. 10

Der Schulrat sorgt für die Durchführung der Prophylaxemassnahmen nach den Richtlinien der Graubündnerischen Zahnärzte-Gesellschaft

(GZG). Der Schulrat setzt sich ein für die notwendige Aufklärung der Eltern, Schüler und Lehrer. Das dazu notwendige Aufklärungsmaterial kann über die Schulzahnärzte angefordert werden.

Art. 11

Der Schulrat überprüft die von den Schulzahnärzten überwiesenen Rechnungen und leitet sie zur Begleichung an die Gemeindekasse weiter. Er kann in begründeten Fällen der Gemeinde einen allfälligen Gemeindebeitrag an die Behandlungskosten beantragen.

IV. AUFGABEN UND RECHTE DER SZP-HELFER

Art. 12

Die Schulzahnpflegehelfer sind Koordinatoren zwischen Schüler und Schulzahnärzten. Insbesondere organisieren sie für die ihnen unterstellten Schüler die Kontrolluntersuchungen im Einvernehmen mit den Schulzahnärzten. Sie beziehen für ihre Schüler die SZP-Hefte beim Schulsekretariat. Die Schulzahnpfleger übergeben diese anlässlich der Untersuchung den Schulzahnärzten und sorgen für deren Nachführung. Sie lassen sie zur Kenntnisnahme den gesetzlichen Vertretern der Schüler zugehen.

Art. 13

Die SZP-Helfer werden nach Weisungen der Kant. Prophylaxehelferin (PH) und des Schulrates für die Aufklärungs- und Prophylaxemassnahmen eingesetzt. Insbesondere sind sie für die Durchführung der in den Richtlinien für die Prophylaxe der GZG festgelegten Massnahmen verantwortlich.

Art. 14

Die SZP-Helfer werden im Rahmen der gesamten Schulorganisation entschädigt.

V. AUFGABEN UND RECHTE DER SCHULZAHNÄRZTE**Art. 15**

Die Schulzahnärzte untersuchen die ihnen zugewiesenen Schüler nach den Richtlinien der GZG. Auf Wunsch des gesetzlichen Vertreters behandeln sie die ihnen zugewiesenen Schüler. In Ausnahmefällen können die Schulzahnärzte eine Behandlung nach schriftlicher Begründung ablehnen.

Art. 16

Die Schulzahnärzte stellen sich als fachliche Berater für Prophylaxe und Aufklärungsmassnahmen zur Verfügung.

Art. 17

Die Schulzahnärzte führen neue Schulzahnpflegehelfer in die organisatorischen Belange ihrer Aufgaben ein.

VI. DURCHFÜHRUNG**Art. 18**

Die Schulzahnärzte untersuchen das Gebiss der Schüler einmal jährlich, erstmals nach dem Eintritt in den Kindergarten. In den Abschlussklassen werden Bissflügelröntgenaufnahmen angefertigt.

Art. 19

Den gesetzlichen Vertretern steht es frei, ihre Kinder ausserhalb der Schulzahnpflegeorganisation bei einem Zahnarzt eigener Wahl und auf eigene Kosten behandeln zu lassen.

Art. 20

Die Schulzahnärzte vereinbaren mit den Schulzahnpflegehelfern den Zeitpunkt für die schulzahnärztliche Untersuchung.

Art. 21

Die Schüler sind von den Lehrern während der Schulzeit für die Behandlung freizustellen.

Art. 22

Die Untersuchung der Schüler erfolgt wie die Behandlung in den Praxisräumen der Schulzahnärzte. Reihenuntersuchungen können von den Schulzahnärzten auch in den Schulräumen vorgenommen werden.

Art. 23

Die Schulzahnärzte haben das Recht, die Untersuchung und die Behandlung der Schüler mit ihrer Verantwortung an Assistenten oder Vertreter zu übertragen.

VII. FINANZIERUNG**Art. 24**

Die Gemeinde trägt die Kosten der jährlichen obligatorischen Untersuchung inklusive Bissflügelröntgenaufnahmen in den Abschlussklassen. Die übrigen Kosten der Zahnbehandlungen gehen zu Lasten des gesetzlichen Vertreters.

Art. 25

Die Schulzahnärzte stellen dem Schulrat getrennte Rechnung für Untersuchungen und Behandlungen.

Art. 26

Die zuständige Gemeindestelle bezahlt die Rechnungen innert Monatsfrist seit der Einreichung und besorgt den Einzug der Behandlungskosten beim gesetzlichen Vertreter. Für nicht erbringbare Beträge haftet die Gemeinde.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**Art. 27**

Streitigkeiten zwischen Gemeinde, Schulrat und Schulzahnärzten sind der Schulzahnpflegekommission der GZG vorzulegen.

Art. 28

Dieses Reglement tritt mit Beschluss des Gemeindevorstandes vom 30. November 1994 in Kraft.

Es ersetzt die Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Schulzahnpflege in der Gemeinde Igis vom 06. Juli 1956.

GEMEINDEVORSTAND IGIS

Der Präsident: Ernst Nigg

Der Gemeindeschreiber: G. Lori